



Gemeindeordnung

**vom 24. September 2017
Inkrafttretung per 1. August 2021**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Gemeindeordnung	4
Gemeindeart	4
II. Die Stimmberechtigten	4
1. Politische Rechte	4
Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenwahlen und Abstimmungen	4
Verfahren	4
Urnenwahlen	5
Erneuerungs- und Ersatzwahlen	5
Obligatorische Urnenabstimmung	5
Fakultatives Referendum	6
3. Gemeindeversammlung	6
Einberufung und Verfahren	6
Rechtsetzungsbefugnisse	6
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Finanzbefugnisse	7
III. Gemeindebehörde	8
1. Allgemeine Bestimmungen	8
Geschäftsführung	8
Beratende Kommissionen und Sachverständige	8
Aufgabenübertragungen an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	8
2. Gemeinderat	
Zusammensetzung	9
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	9
Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
Rechtsetzungsbefugnisse	10
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10
Finanzbefugnisse	11
3. Schulpflege	12
Zusammensetzung	12
Aufgaben	12
Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	12
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	13
Wahl- und Anstellungsbefugnisse	13
Rechtsetzungsbefugnisse	13
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	13
Finanzbefugnisse	14
Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	15
Leitung Bildung	15

Schulleitung	15
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	15
1. Unterstellte Kommissionen	15
Unterstellte Kommission	15
2. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle	15
Zusammensetzung	15
Aufgaben	16
Herausgabe von Unterlagen	16
Prüfungsfristen	16
Finanztechnische Prüfstelle	16
3. Wahlbüro	17
Zusammensetzung	17
Aufgaben	17
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	17
Aufgaben und Anstellung	17
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Inkraftsetzung	17
Aufhebung früherer Erlasse	17

In diesem Reglement werden für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutrale Ausdrücke verwendet, sofern die Schriftsprache oder der mündliche Sprachgebrauch eine verwendbare Form vorsieht. Ist für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen kein geschlechtsneutraler Ausdruck anwendbar, so werden die maskuline und feminine Form ausgeschrieben.

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeordnung Art. 1
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Gemeindeart Art. 2
¹ Neftenbach bildet eine politische Gemeinde.
² Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit Art. 3
¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich wählbar ist.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Verfahren Art. 4
¹ Der Gemeinderat ist die wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 5

Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des Schulpräsidiums. Die Wahl des Schulpräsidiums erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. das Präsidium und die Mitglieder der Schulpflege,
3. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 6

Erneuerungs- und Ersatzwahlen

¹ Für die Erneuerungs- und die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl.

² Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 7

Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 3'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000.-- für einen bestimmten Zweck,
3. die Festsetzung und die Änderung:
 - a) des kommunalen Richtplans,
 - b) der Bau- und Zonenordnung,
 - c) des Erschliessungsplans,
 - d) von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Fakultatives Referendum

Art. 8

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

Einberufung und Verfahren

Art. 9

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 10

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,

2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 11

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 7 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
5. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
6. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind die Geschäfte gemäss Art. 7, Ziff. 2 sowie 4 bis 8 und 9¹.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 12

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,

Finanzbefugnisse

¹ Ergänzung durch Beschluss Regierungsrat Kanton Zürich Nr. 609 vom 27. Juni 2018 (keine Vorberatung von Initiativen nach § 16 Abs. 1 GG).

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 3'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 2'000'000.--,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000.--.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Geschäftsführung	<p>Art. 13</p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>
Beratende Kommissionen und Sachverständige	<p>Art. 14</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>
Aufgabenübertragungen an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung</p>

oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 16

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist das Präsidium der Schulpflege.

Zusammensetzung

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 17

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Art. 18

Der Gemeinderat

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) das jeweilige Präsidium eigenständiger Kommissionen, mit Ausnahme der Schulpflege,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidien und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die durch das übergeordnete Recht vorgeschriebenen Organe, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.

Rechtsetzungsbe-
fugnisse

Art. 19

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Allgemeine Ver-
waltungsbefug-
nisse

Art. 20

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
9. die Ergreifung und die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
5. die Behandlung von Steuererlassgesuchen und die Beschlussfassung darüber,
6. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für Anlagen und Flächen, des Generellen Entwässerungsplans sowie des Generellen Wasserversorgungskonzeptes,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 21

Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 450'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.-- im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,

2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 2'000'000.--,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 1'000'000.--,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Schulpflege

Zusammensetzung

Art. 22

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern.

² Das Schulpräsidium ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Aufgaben

Art. 23

Die Schulpflege führt die Kindergarten, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Art. 24

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Art. 25

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 26 ¹

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Leitung Bildung,
2. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,
3. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Art. 27

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 25 GO,
5. über Benützungsvorschriften für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 28

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, keine andere Gemeindebehörde zuständig ist und der Vertrag für die Gemeinde keine neuen Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne oder von der Gemeindeversammlung bewilligt werden müssen.

Finanzbefugnisse

Art. 29

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.-- für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 60'000.-- im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.-- für einen bestimmten Zweck.

Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Art. 30 ²

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleitungen und zwei Lehrpersonen mit beratender Stimme teil. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

² Die Leitung Bildung hat an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 31 ³

Leitung Bildung

¹ In der Gemeinde Neftenbach besteht eine Leitung Bildung.

² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

Art. 31a ⁴

Schulleitung

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

² Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

³ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 32

Unterstellte Kommission

¹ Dem Gemeinderat untersteht die Baukommission.

² Er regelt in einem Erlass die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Baukommission.

2. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

Art. 33

Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 34

Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Herausgabe von
Unterlagen

Art. 35

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Prüfungsfristen

Art. 36

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Finanztechnische
Prüfstelle

Art. 37

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 38

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidiums als Vorsitzende aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Zusammensetzung

Art. 39

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Aufgaben

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 40

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Aufgaben und Anstellung

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41

Diese teilrevidierte Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 2. Juni 2021 durch Beschluss des Gemeinderats per 1. August 2021 in Kraft.

Inkraftsetzung

Art. 42

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden sämtliche älteren Fassungen aufgehoben.

Aufhebung früherer Erlasse

Neftenbach, 14. Juni 2021

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: Maja Reding Vestner

Der Schreiber: Martin Schmid

¹ Artikel teilrevidiert durch Beschluss der Urnenabstimmung vom 7. März 2021. Genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. 584/2021 vom 2. Juni 2021 und per 1. August 2021 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 133 vom 14. Juni 2021 in Kraft gesetzt.

² Artikel teilrevidiert durch Beschluss der Urnenabstimmung vom 7. März 2021. Genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. 584/2021 vom 2. Juni 2021 und per 1. August 2021 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 133 vom 14. Juni 2021 in Kraft gesetzt.

³ Artikel eingefügt durch Beschluss der Urnenabstimmung vom 7. März 2021. Genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. 584/2021 vom 2. Juni 2021 und per 1. August 2021 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 133 vom 14. Juni 2021 in Kraft gesetzt.

⁴ Aktualisierung der Artikelnummer durch Beschluss der Urnenabstimmung vom 7. März 2021. Genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. 584/2021 vom 2. Juni 2021 und per 1. August 2021 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 133 vom 14. Juni 2021 in Kraft gesetzt.